



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Geistliche Gold-Grub/ oder Practick. Gottseelig zu sterben vnd ewig zu leben**

**Poza, Juan Bautista**

**Franckfurt, 1653**

Das 1. 2. 3. und 4. Capit. begreifen ein Form zu beichten/ wie der  
Büsender sich erforschen/ was er zu sagen/ vnd die Weiß wie er eines zu  
sagen/ oder zu verschweigen/ vnnd was er thun solle/ damit ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53747)



Entstehung der Strickē/ vnd Versuchungē  
vnd sich zu bewegen zu den Wercken der  
Liebe/wahrer Key vnd Leyd/Danckbarkeit/  
auch aller Tugenden/ zum Gebett vnd Er-  
haltung der Wissenschaft aller Geheim-  
nissen des Glaubens/ auch die Hülff in der  
Stund des Tods anderen mitzutheilen/  
die davon verhindert seind / vonnöthen  
ist.

**Form zu Beichten von allen**  
Sünden/so wol im Leben als zu  
sterbens Zeiten.

CAPUT I.

**I**n diesem Capitel wird gegeben ein  
Auszug allein von allen Tod.vnd  
schweren Sünden/ welche auß dem  
Gebott vnd Schuldigkeit müssen  
gebeicht werden / wan vielleicht der Leser in  
andern Büchern von dieser Materi andere  
schärffere Geses gelesen möchte haben / so  
halte er doch für gewiß / daß ihme die weiß/  
so mit diesem wir Ihme geben werden /  
gebräuch



gebräuchlich/ vnd von dem mehrer theil der  
 weiffesten vnd Gottes fürchtigsten Docto-  
 ren dieser Zeit gelehrt wird. Abulensis vnd  
 andere viel mehr / so Confessionaria oder  
 Beichtformen so wol in Latein als andern  
 Sprachen in Truck verfertiget/ vnd kein  
 Vnderchied vnder grossen vnd geringen  
 Sünden gemacht / theils weilten bey Ihrer  
 Zeit / die Naturen vnd Eynschafften der  
 Sünden/ Tugenden/ vnd vnterschiedlichen  
 Fällen des Bewissens nit so gar offenbahr/  
 auch weilten etliche so von solchen Materien  
 geschrieben in den scharpffen Disputatio-  
 nen der Schulen nit geübt gewesen/ seind  
 sie mit weniger Klarheit/ vnd Vnderchied/  
 auch zu zeiten / mit nicht so grosser Wissen-  
 schafft/ als hernach folgende Theologi er-  
 langt haben/ durchgangen.

Vnd hat sich der jenig hoch zu getrö-  
 sten so diese Form zu beichten practicirt,  
 vnd gebraucht / daß er wiß dardurch ohne  
 Zweifel/ Gnad/ Verzeihung/ auch die  
 Freundschaft Gottes zu erlangen/ ob schon  
 in Vnterschiedung der Orthen/ vnd Weiß-  
 der Erklärung der Zahl/ Grösse/ vnd Vmb-



ständen der Sünden viel Meinungen nit  
wahr seyn möchten.

So ist doch genug / daß sie in deme/  
nach Ausspruch etlicher gelehrten Männer  
probierlich / auch von der Kirchen zu gelas-  
sen vnnnd verwilliget / damit sich der Büsser  
der Würckung des Sacraments vnnnd der  
Seeligkeit versichern kan.

Der Arzt des Leibs mit der beweiß-  
lichsten / gebräuchligsten vnnnd von vielen  
bekräftigsten Meynung bringt den Kran-  
cken vmb das Leben wann sie nicht war-  
hafft ist.

Der Medicus der Seelen aber mit  
einer beweißlichen Meynung / wann sie  
schon in Erzählung der Weiß/Orth/Zahl/  
vnnnd Umständen der Sünden falsch  
wäre / bringt sie doch den Büssenden die  
Gesundheit/die Genad / vnnnd das ewig Le-  
ben. Solche gewisse Würckung verur-  
sacht die Sacramentalisch Absolution in  
dem Sünder so warhafftig berewet / mit  
einer probierlichen Meynung/wie obgesagt/  
eben so wol / als mit einer anderen die mit  
vngleicher Probierligkeit vnnnd authoritac  
verse-



versehen ist. Derjenige so viel vnderchiedliche Weg auff der Reiß antrifft / vnd zweiffelt welcher der Rechte seye den er zu gehē habe / fraget die Hirten oder Wandersleuth / vnd in deme er ihnen was sie Ihme sagen glaubet / gehet er weißlich fort / vnderlasset aber deß wegen nicht zu fehlen / zu irren vnd die Zeit zu verlihren wann ihne die Wegweisser betriegen oder betrogen haben ; Aber auff dem Weg zur Seeligkeit wann schon die Beicht. Väter in der Erwählung einer oder anderen beweifliche Meynung fehlen / so gehen doch deß wegen die Büßende auff dem Weg deß Himmels nicht ir / verlihren auch nit den Fußpfad ihres Heyls vnd Gesundheit. Auff gleiche weiß erlangen sie die Gnad vnd Absolution mit einer beweiflich falschen / als beweiflich warhafften Meynung. Dañ vnser Seeligmacher Jesus Christus den Büßenden nit verbunden hat als einem Menschlichen Fleiß / so mit Weißheit bekleidet / an zu wenden / vnd ersetzt sein Barmhertzigkeit was in diesen vnd anderen zufallenden Dingen abgehet / wann sonst kein



Fehler in der Absolution / beneben aber die wahre Reue vnd Fürsaz sich zu bessern in dem Büßenden ist.

Wann der Beichtvatter befehlete oder vnderwiesete gewisse vnd offenbare Sünden vnd Laster / so solte ihme der Büßende nicht gehorchen oder glauben / sondern ist schuldig ihne als einen vnwürdigen Diener solches grossen Geheimnuß zu entlassen.

Dergleichen were / wann einer von den Büßenden / den Namen deren so mit Ihme gesündigtet in etlich schweren Lasteren begyrte / oder solche Vmbständ befragte / durch welche er zur Erkandnuß derselben gelangen möchte.

Vnd solle der Beichtende / es habe der Beichtvatter für Griff vnd Reue / damit er auß ihme seine Mitgesellen in den schweren vnd heimlichen Sünden herauslocken könne / was er für wolle / gleich wol nie glauben vnd sich bereden lassen sie zu offenbahren / viel weniger wann er etwan auß Vnbedachtsamkeit etwas geschweht hätte / Ihme erlauben daß er solches anderen entdecken



decken möge. Und leydet derjenige Prie-  
 ster so in diesem sich vergreift / grosse Man-  
 gel an Wissenheit vnd Gewissen.

Es wird aber diese gegenwertige Beicht-  
 form dahin gerichtet / damit der gleichē Un-  
 gelegenheiten außgeschlossen werden mö-  
 gen. Es ist auch ein beweißliche Meinung /  
 vnd die sich zu läßlich practicken läßt / so da  
 lehret / daß der Büßende alle seine Sünden  
 dem Beichtvatter anzeigen kan / wann sol-  
 cher schon dardurch zu etlicher Erkantnuß /  
 oder zum wenigsten in ein Zweifel der Mit-  
 gesellen der schweren vnd heimlichen  
 Sünden gelangen sollte / wann dem Beich-  
 tenden auß deme das Er diesem Priester  
 nit beichtet ein grosse Unaelgenheit / Be-  
 ängstigung deß Gewissens / Verhinderung  
 vnd Schamhaftigkeit entstehent hete. Da-  
 mit man aber in diesem Paf desto sicherer  
 gehen könnte / so lesen wir hierin auß erweiß-  
 lichen Meinungen die Sach der Bestalten /  
 daß die Aelteren vnder Verwandten  
 vnd Berschwägerten wol können gesagt  
 werden / daß doch der Beichtvatter dar auß  
 den Mitgesellen nit gewißlich erfahren kan;

A v es wers



es were dann in primo gradu warin / wie man sich zu verhalten / folgen wird. In allen anderen Lasteren so groß als sie auch seyn mögen / kan wol gebeicht werden daß der Priester die Mitgesellen der Sünden doch nicht zu wissen bekomme / wie sich auß folgendem Discurs erzeigen wird. Wann aber dergleichen Laster offenbahrt oder heimlich seynd / doch nit so grosse Verfleynnung / vnd Schand verursachen theten / wann die Umbsständ wol besehen werden ; So ist solche grosse Fürsorg nit vonnöthen.

### Was massen die Zahl der Sünden zu beichten.

**D**as Gebott der Beicht verbindet keinen / daß er mit einem gar zu grossen Fleiß die Zahl der Sündē versichere ; sonder es ist genug daß der Büßende mit mittelmässiger kluger Vorbereitung was er von sich selbst halte / anzeige ; das gewiß wie es ist / vnnnd das zweiffelhafft zweiffelhafftig.

**Wann**



Wann er einerley Sünden hundert-  
mahl gethan hat / so sage er daß dieß unge-  
fährlich weniger oder mehr die Zahl seye/  
dann auff solche weiß/wann ihme schon her-  
nacher einfält / daß erwan die Zahl umb 6.  
oder 7. mehr gewesen / Ist er nicht schuldig  
selbiges ferners zu beichten.

Wann er bey sich nicht beschliessen kan/  
ein gewisse Zahl zu benennen / auch nicht  
ungefährlich ( welches dann manigmahl  
beschicht / ) kan er sagen er habe es in Ge-  
wonheit so offi den Tag / die Wochen o-  
der Monath/oder ein Tag gegen dem an-  
deren.

Wann nun sein Grobheit / geringe Be-  
dächnuß / Verlehrung des Verstands/  
Kleinmütigkeit / Beängstigung des Ge-  
wissens ihme nit zu geben auff gesagte weiß  
in der Zahl sich zu erklären / so zeige er an ob  
ihne die Zahl seiner Sünden in einer oder  
anderen Art / groß/mittelmässig/oder klein  
zu seyn bedüncke.

Falls er nur auch hierin sich zu erklären  
nicht getrawte / so sage er zum wenigsten  
daß er kein Erklärung geben könne in deme  
ihme



ihme zu zeiten die Zahl seiner Sünden in dieser oder jener Materi groß/ andermahl klein/ auch wol mittelmässig/ vielmahl vnder mittelmässig vund groß / dergleichen auch bisweilen vnder klein vnd mittelmässig vorkommen.

Gemeinlich ist die erste Einbildung/ die Ihme einer von dem Stand seines Bewissens in jedwederer Art der Sünden machen thut die warhafftigste / vnd verwirren sich viel se länger sie sich erforschen / vnd hilfft ihnen die lange Zeit vnd Sorgfalt zu nichts / als zu grosser Verwirrung des Gemüths.

Welcher sich mit gar zu grosser Sorge bemühet / der dörret sich auß mit dem Geblüt seiner a deren. Warumben dann ein verständige maß in Erforschung / vnd im fall solch Verwirrungen vnd Zweifel vorkommen / bey der erst gehaltenen Einbildung zu halten seyn will.

Beicht er auff solche weis / so wird er nicht schuldig seyn etliche Sünden von dieser oder jener Art absonderlich anzuzeigen / weil sie schon vnder der gesetzten Zahl begriffen



griffen seynd / es were dann daß die neue Gedächtnuß ein grosse Veränderung verursachte / als wann solche von der kleinen Zahl zu der grossen / oder von wenig mahlen zu der Gewonheit auffstretten solte.

Der Beichtende solle sich nicht bekümmern daß er die Zahl nicht besser versichern kan / wissen das Gebott der Beicht allein verbindet daß er sage / was er von sich halte auff die weiß wie er vermeint. Aller Fehler so von der Zahl herkommt / vnd alle Vergessenheit der Sünden so nicht mit fleiß geschicht nimbt der Beichte die geringste Krafft nicht. In gleichförmiger Gestalt werden die Todssünden / so vergessen vnd nicht gebeicht werden / verziehen als die jenigen so in Gedächtnuß vnd die Beichte kommen seynd / doch verbleibt die Schuldigkeit selbe zu beichten wann den Büßenden wieder einfället daß sie durch Vergessenheit verschwiegen worden.

Hierbey ist sehr zu obachtē daß kein Schuldigkeit ist anders als die Zahl vnd Art der Sünde / Laster vnd Todssündē an zu zeigen vnd nit weiters / die Zahl der Sünden



in einer Summa aber nicht die Zahl der Ehe-  
 weiber/ die Zahl der Unbilligkeiten vnd  
 schwachen/ aber nicht deren den sie angethan  
 werden / die Zahl der Diebstählen / aber  
 nicht der Personen denen sie geschehen  
 vnd also fürhin. Was aber auff dem  
 Wege der Gewonheit gehet/ als langwürt-  
 ge Unzucht/ alte Feindschafft vnd Beywo-  
 nung/ das kan durch die Zeit / vnd wärhafft  
 am besten zu verstehen geben werden.

Betreffend die nothwendige Sorgfal-  
 tigkeit / die Zahl der Sünden von jeder Art  
 vnd Gebott / solle in acht genommen wer-  
 den / daß von einer langen Vorbereitung  
 verschiedene Umständ vnd Zufall einen  
 Büßendē entschuldigen. Erstlich die Wis-  
 sen. vnd Erfahrungheit des weissen Beicht-  
 vatters von welchem man begehren solle /  
 daß er selbst befrage vnd außforsche. Zum  
 anderen die Grobheit des Beichtenden /  
 welcher nicht mehr sagen wird/ als was sich  
 im ersten Anblick ihme vorstelllet. Drittens  
 grosse Beänstigungen des Gewissens/ wel-  
 che wie mehr sie erforschet werden/ wie meh-  
 rer Verwirrungen sie verursachen. Vier-  
 tens



tens die gute Gedächtnuß vnd vnverfelter Verstand / wann er sich gletch seiner begangener Laster vorstellen kan. Vnd noch andere dergleichẽ Ursachen könden auch die jenigen von einer gar zu strengen Erforschung entschuldigen / die auch in vielen Monaten nicht gebeicht haben. Welchem nach dem Wicht ist die Zahl der Todsfünden an zu zeigen / auß nachfolgenden Fragstücken.

### Das erste Gebott.

Die Todsfünden so wegen dieß Gebott begangen könden werden seynd die folgende.

**L**ugnen oder zweiffeln halbscharriger Weis / einigen Articul des Glaubens mit Mund oder im Herzen. Gott hassen / ihn lästern / ihn versuchen in Begehrung der Wunderwercken ohne noth / an ihm verzweiffeln / vnd sich fürseklich als mit Händen vnd Füßen gebun-



bunden in seine ewige Verdammniß begeben vermeynende ohnmüglich zu seyn / daß er sich wegen seiner grossen Schwachheit / oder auß Gewonheit zur Sünde widerkehren könne. Zauberwerck vnd Bündnüssen mit dem Teuffel / oder seinen Dienern machen. Aberglaubige Zettel vnd Zauben tragen / den Teuffel von Herken vmb Hülff anrufen.

Sacrilegia begehen in geweihten Orthe. In Verübung ungebührlicher Dienge in der Kirchen / oder mit geweihten Sachen als wann man solche Sachen zu erhalten Simoniam beginge / oder mit geweihten Personen in Beschwörung der Immunität der Kirchen / oder wann gewaltthätige Hand an sie gelegt wurden.

Ein Gelübdt so Gott gethan worden / in einer schweren Sa. n. / als Fasten / Beten / Almosen / Wallfahrten zc. brechen / vnd ist nicht vonnöthen insonderheit die Materi des Gelübtes anzusetzen / weilien alle einer Art vnd Natur sind. Nicht wissen oder verstehen die Christliche Lehr vnd fürnehmste Mysteria des Glaubens / wann



wan er im Alter ist/so ihn zu solcher Wissenheit verbindet. Lesen oder behalten verbottene Bücher die ein widrige Lehr von der Catholischen Religion führen. Heyligte Sachen zu unnützen Sachen anwenden/ als die H. Schrifft zu vnflächtigen Buleyen/ vnd geweihte Geschirr zu vnwürdigen gebrauchen. Einem vnder den heiligen Sacramenten Vnehr anthun/ mit Verbrechen eines der Göttlichen/ oder Kirchen Gesetzen in dem jenigen so sie zu desto grösserer Ehr vnd Dienst Gottes verordnen/ zu welchem dann sonderlich die Verehrung vnd Hochhaltung alles dessen so zu dero heyligen Opffer der Meß gehörig zu zehlen ist.

Die heilige Sacramenten zu Desterlichen Zeiten nicht empfangen/ das Sacrament der Buß zwar nach Erhaltung des siebenden Jahrs 7 vnd des Fronleichnambs zwischen dem eylfften vñ zwölfften Jahr/ jedes Alters nach verständigem Bruchteil des Beichtvatters.

Beichten von langer Zeit hero/ ohne einige rechtmässige Bereitung/ mit bösem



sem Gewissen ein Sünd die man für tödlich gehalten / oder daran gezweifelt verschwiegen.

Die Absolution oder Ledigsprechung des Priesters empfangen ohne schmerzen der begangenen Todsünden / in gemein oder einer Insonderheit / oder ohne Vorsatz sich zubessern / vnd vor allen vnd jeden abzustehen.

Es ist aber genug daß man sage wie viel solcher beichtē falsch vnd vbel beschēhē seyen / mit der Schuldigkeit selbige zu wiederholen / vnd ist nicht nöthig / sonderlich zu erzehlen die Ursach seiner Bosheit / wann nur genugsam in gemein gesagt wird. So offte hab ich gebichtet vnd gefählet gewissenlich vnd vorsehlich in der Zahl / in warhafftrem Vorsatz / oder mit Reu vnd Leid der Sünden.

Dieser Puncten beschliesse sich damit / daß man auch anzeige die vfferlegte Bußē so nicht verrichtet / sonderlich die jenigen welche den Büßenden zur Arzney oder Präservativ , wie da seind / damit er nicht wieder in die vorige Sünden / Gelegenheiten



ten vnnnd Gefahren falsch / dann diese weder durch die Jubel Jahr / noch durch Ablass / noch auff andere Weg könten verwechselt werden. Vielmahlen verbinden sie den Büßenden von natürlichen vnnnd Göttlichen Rechten / wann schon der Reichvater solche nicht befehlet / ein solche Buß ist nicht ein zugehen in ein Haus darin die Gelegenheit zur Sünden ist /c. den Fronleichnam des Herrn mit einer bewussten Todtsünd empfangen.

Rathen / helfen / bereden oder mißwürcen daß einer obgesagte Sünden begehe.

### Das ander Gebott.

**A**lle Schwür was es auch für seyen gehören vnder einige Speciem oder Art / ist also nicht vonnöthen absonderlich zu sagen / ob sie durch Gott / das h. Creutz / die heylig Sacrament / das Leben / die Heyligen oder andere dergleichen geschehen / dann wie der Heyland der Welt lehre.



lehrete / so wird in allen Schwüren die Gottheit angerufft.

Dieses Gebott verbletet vnder einer Todsünd falsch vnd mit Lügen / oder in einem Zweifel / oder mit Versprechung dessen das man nicht willens / oder die Möglichkeit ist zu halten nicht zu schwören.

Schwören ein Todsünd zu begehen / mit Vorsatz solches ins Werck zurichten / wann schon nicht geschieht / ist falsch geschworen.

Etwas Versprochenes mit einem Schwur bestätiget / oder Gott verlübdet / oder die Menschen zu versichern nicht gehalten.

Andere zwingen daß sie falsch schwören müssen / es sey gleich vor Gericht oder sonsten.

Sich verschwören vmb die Lügen zu bestätigen. Die Wahrheit verschweigen / wann man von dem Richter bey dem Eyd gefragt wird.

Alle geschworene Versprechungen von den Kirchen Dienern / oder Weltlicher Obrigkeit Bedienten / wann sie gebrochen werden



werden/in Sachen so von Bedencken sind/  
 machen keine sondere Art von dem so be-  
 reits gesagt worden / also daß diß seits kein  
 Unterschied zwischen den geschwornen  
 Versprechungen deren Fürsten/ Bischof-  
 fen/ Vice König/ Statthaltern/ Beampt-  
 ten/ Burgermeistern/ Schultheissen/ vnd  
 Schreibern/ etc.

Es ist aber zu beobachten / daß dieses  
 keine Verfluchung/oder Schwur gemein-  
 lich seyen / wann man sieht daß der Willen  
 vnd Meynung zu fluchen vnd schweren  
 nicht vorhanden/als geschicht zwischen El-  
 tern/ Kindern vnd Freunden.

### Das dritte Gebott. ~~vnd vierde~~

**E**s verbeut dasselbe vnder einer  
 Todsfünden/daß man soll zu Feiers  
 vnd Sontages Zeiten / ein ganze  
 oder doch den größten theil der Meß  
 hören / vnd ohne wüthige Ursach oder  
 Nothwendigkeit solches nicht vnder lassen.  
 Auch wann man Leiblich dero beywohner  
 ver-



verbeut diß Gebott vnder einer schwereren  
Sünd zu schwehen / mit Abwesenheit der  
Gedancken / vnd solches den grossen Theil  
deroselbigen. Ursach dar zu geben / daß an  
Feyerträgen ein anderer die ganze Meß / oder  
den grössern Theil dero nicht hat hören kön-  
nen / vnd soll er sagen wie viel der gewesen  
so er verhindert.

Arbeiten oder andern befehlen zu arbei-  
ten in knechtlichen Diensten an Feyerträ-  
gen ohne genugsamme Entschuldigung /  
oder Nothwendigkeit / auch wie viel der  
gewesen vnd wie offr es geschehen.

Nicht fasten nach Bollendung des 21.  
Jahrs des Alters / vnd in Fastagen zur  
Collation 8. Unken zu überschreiten.

Verbottene Speisen in der Fasten es-  
sen ohne Bewilligung / oder Fleisch ohne  
Schwachheit. Die Lebenden nicht be-  
zahlen.

Sein Geistliche Officia nit lesen / wann  
einer Geistliche Orden / oder Beneficien,  
oder sonsten Schuldigkeit hat.

Die Excommunication verachten / oder  
mit Verbandten handeln vnd wandeln /  
auff



auff verbottene weisß von der heyligen Kir-  
chen / rathen vnd mit helffen zu einer der  
obgesagten Sünden.

Die jenige Eltern sündigen tödlich so  
ihre Kinder ohne sorg des Leibes vnd See-  
ligkeit lauffen lassen / sie nicht züchtigen vnd  
vor grösseren Vbeln versorgen.

Auß ebenmässiger Schuldigkeit sollen  
sie ihne ihre gehörige Güter nicht enthalteñ/  
vnd gebrauchen / sie nicht vnbillig enterben.  
Sie nit zwingen einen oder anderen Stand  
anzunehmen. Sie nit gewalt verhindernen/  
in deme was auß Tugend zu erwöhle sie ge-  
meint seyen. Ihnen wie nicht weniger den  
Vnehllichen weisß zu leben vnd Vnderhalt  
zur Nothdurfft zu verschaffen.

Die Kinder seynd schuldig bey einer  
Todsünd im nothfall / vnd Bedürffigkeit  
ihre Eltern bey zuspringen / vnd sie kein gros-  
sen mangel leyden zu lassen. Ihnen nicht  
zufluchen in Abwesenheit. Sie nicht zu  
schelten / zu verhönen / oder durch wüste Ge-  
bärden sie zu verachten / vnd verspotten in  
ihrer Abwesenheit. Ihnen den Tod oder  
ander groß Vbel auß Haß / an zu wünschen.  
Ihnen



Ihnen in grossen sachen nicht ybel nach-  
murren./ ihre Vermächtnissen vnd Testa-  
menten zu erfüllē./ ihre Befelch so von einer  
Wichtigkeit./ vnd mit ernst befohlen wer-  
den/volziehen.

Die verheyrate Personen sollen sich vn-  
der ihnen nicht schänden vnd schmähen;  
die Eheliche Schuldigkeit nit versagen.

Fürsten. Prelaten./ ihre Richter./c. seynd  
schuldig zu verhüten./ Todschlag./ Rauberey-  
en./ Schandthaten./ Ergernissen./ auch nit  
zu zugeben daß die Rechten vnd Gesez v-  
bertreten werden; Ein gleiche Beschaffen-  
heit hat es mit den Pflegeren./ Schulmei-  
stern./ Pfarherren./c.

Die Vnterhanē seynd schuldig./ die Ge-  
setzen vnd Befelchen so ihnen in schweren  
Sachen vorgestelt seynd / zu gehorsam-  
men.

### Das fünfft Gebott.

**D**ieses verbindet bey einer Tod-  
sünd daß keiner auß Haß seinem  
Nächstē ein grosses Ybel an Leben.  
vnd



vnd Leib an wünschen solle / welches denn  
 diesem fünffte Gebott richtig zu wieder ist /  
 oder an seinem Gut so gegen dem sibendem  
 Gebott ist ; oder an der Ehr so gegen dem  
 achten / oder an Geistlichen vnd ewigen Güt-  
 tern / vnd ist nicht vonnöthen in der Beichte  
 diese Geschlechter der vbeln Anwünsch-  
 ung so auß abschewen vnd Neyd beschicht  
 weiters auß zustreichen ; Sonder ist genug  
 zu sagen ich habe so oft / oder so viel Zeit /  
 oder mit solcher Gewonheit mein Nächsten  
 an Ehr / Leben oder Gut vbel an gewünschet  
 ohne weitere Absonderung.

Dieses Gebott verbeut auch daß man  
 kein wolgefallen auß Neyd vnd Haß ober  
 seines Nächsten Unfall oder Unglück so ihm  
 begegnet / solle haben.

Ihne nicht übermässig zubekümmern es  
 seye mit Worten oder Schrifftten.

Ihme mit Vnrecht kein grosses Vbel am  
 Leib mit Gefängnuß / Verwundung / Be-  
 quehlung / oder den Tod zufügen.

Ihne von Herken nicht verfluchen / oder  
 mit Schmähworten / oder Lasterungen in  
 seinem Anwesen beleidigen.

**B**

Ihne:



Ihne nicht heraus fordern zum Kampff  
weder absonderlich/ noch mit anderen Ge-  
hülffen.

Die Geburt nicht verderben / daß es ge-  
schehe zu rathen / oder Mittel darzu ge-  
ben / vñnd solle die Zeit der Creatur so ver-  
derbt worden / damit man wissen könne/ ob  
es vor oder nach Eingießung der Seel ge-  
schehen seye / b. y. gesetzt werden.

Einem anderen kein grossen Schaden  
vnrechtmässig an Leib zufügen / als Execu-  
tor, Gönner/ Mithelffer/ Rathgeber.

Audere nicht zu begleiten/ oder von an-  
deren begleitet zu werden in Verriachtung  
solcher Schäden.

Einem anderen kein grossen Geistlichen  
Schaden zu zufügen/ mit Hülff/ oder Anlaß  
zu schweren Sünden / vñnd solle bey gesetzt  
werden / was für Arthen der Sünd / vñnd  
wie viel deren er habe zu thun angerich-  
tet.

An seiner eygen Gesundheit vñnd Leben  
sch kein grosses Vbel zu zufügen / als da ist  
mit Erd oder Glas essen; in gefährlichen  
Kranckheiten die notwendige Arzneyen  
nicht



nicht gebrauchen / oder sich mit Wein vol-  
sauffen / &c.

Es verbeut auch diß Gebott dem Rechs-  
ten mit Almosen im Fall der höchsten / oder  
grosser Noth beyzuspringen.

Hierzu gehören die Irbes Schädē so vn-  
billiger Weis̄ zugefügt worden; oder welche  
einem die Richter durch die Folter oder die  
Medici mit ihrer Unwissenheit / vnd ver-  
messentliche Anwendung gefährlicher prob-  
Mitteln zugefügt; Wie nicht weniger die  
Schaden so an Gesundheit vñ Leben / durch  
die Barbierer vñd Apotheker verursacht  
werden.

Es solle beobachtet werden / daß wann  
zwischen zweyen / oder mehrern ein engere  
Freundschaft were / vñd einem die gemeine  
Gutthaten versaat würden / so hätte der  
Verbrecher ein Todsünd / vñd ist also ein  
Verbündnuß vñd Schuldigkeit einem die  
jenige Gutthätigkeit / welche er einem an-  
deren von seiner Republica / mit welchem er  
weder Freund / noch Feindschaft / sonder ein  
gemeine Wolmeynung träget / zu erzeigen;  
Vñd sol wegen neuer Zufällen vñd Gele-

**B** iß **genheit**



genheit zum widerwillen / daß gemein Wesen nicht vnderlassen werden.

Vnnd wann schon kein grosse Vortrewlichkeit / oder Freundschaft vorhanden / so solle man doch sich befeissen den Muth abzugeben vnd etwan vnderweges einem zu zusprechen / damit es nicht das ansehen habe daß man einem die Ansprach versagt / vnnd einer dem anderen die Pforten der Lieb versperrt habe.

### Sechstes vnd Zehendes Gebott.

**A** Vsser deren Sünden so vollbracht / oder nit vollbracht mit Pollution, oder ohne diß in der Sodomitterey vnd Blutschand durch alle gradus vnd Stafflen / verbeut dieses Gebott bey einer Todsünd folgende Stück.

Erstlich sich würcklich zuvermischen mit vnderheurathen Personen / vnd ist nicht anzuzengen / ob sie Wittfrawen / ledig / oder Jungfrawen / es were dann daß es ein Nothzwang were gewesen. Zum anderen  
mit



mit Verheyraten. Drittens mit Personen  
 so Gott durch das Gelübt der Keuschheit  
 verlobt; Doch ist vnnötig zu benahmsen  
 was Ordens dieselbe seyen. Viertens  
 mit Blutsverwandten / wann es aber nicht  
 im ersten grad der Blutsverwandschafft  
 were / ist genug zu sagen daß es mit einer  
 Blutsverwandten Person geschehen / ohne  
 Anzeigung des grads.

Wann es aber im ersten grad were / der  
 auff oder absteigender oder nebens linea,  
 vnd der Büßende fürchtete / es möchte der  
 Beichtvatter in Erkandnuß der Person  
 kommen / ist genug wann er nur sagt daß es  
 ein nahe Blutsverwandschafft gewesen  
 ohne Bestimmung des grads.

Fünfftens solle er sich anklagen / wann er  
 mit Personen / so mit Schwagerschafft  
 vom Ehestand herzürend ihme verwandt  
 seyn / die sich biß in vierdten grad erstrecken  
 thut / sich versündigt hette / doch ist die Be-  
 stimmung des grads vnnötig / weilien alle  
 von einer Art seynd.

Wann aber die Schwagerschafft auß  
 vnzuläßlicher Vermischung herkombt / er-

W ij                      strecke



streckt sie sich nicht weiters / als auff den ersten vnd anderen grad / als Mutter vnd Tochter vnd Geschwistrige Kinder :

Es ist aber in der Beicht nicht vonnöten zusagen ob solche Schwagerschafft von zugelassener / oder verbottener Vermischung herkommet ; sonder ist genug wann man sagt das man sich versündigt habe mit Personē so in verbotenem grad in Schwagerschafft gestanden.

Sechsten sich nicht zu vermischen mit denen man in Geistlicher Verwandtschaft begriffen.

Siebenden mit solchen deren Stande man nicht weiß.

Achrens mit der grossen abschewlichen Sodomia eines oder anderen Geschlechts / bey welchem der Stand beyder Personen / ob sie Geistlich / Weltlich / ledig / oder Verheurathet / verwandt / Blutsfreund / oder andere deren Stand nicht wissend gewesen.

Es werden auch verboten die Sünden / die nicht volbracht werden / aber mit schändlichem greiffen / vnd Bemacklung beyder Theilen



Theilen oder eins Theils allein vorgan-  
gen / vñnd solle erkläret werden / von was  
für einem Stand der achtten oberzehnten sie  
seynd.

Item solche Sünden so durch Anrastung  
aber doch ohne Bemacklung / doch mit gros-  
ser Verenderung vñnd fleischlichem Wollust  
beschehen.

Es solle hieben auch der Stand deren ge-  
sagten achterley Personen offenbare wer-  
den.

Vñnd ist in der gleichen Anrastungen / da  
das Werck nicht erfolgt. Vñnd öftig weiters  
die Ungebierd / so abschewlich sie auch seyn  
mag anzuzeygen / dann also gebürt es sich  
wegen der Gefahr des Büßenden / vñnd da-  
mit die keusche Ohren des Beichtvatters  
nicht beleidiget werden.

Ebenmäßtig vnzüchtiges betreffen seiner  
selbst allein / wt oft mit Bemacklung vñnd  
wie oft ohne dieselbe / mit fleischlichen Be-  
gierden vñnd Einbildungen; vñnd solle an-  
gezeiget werden was Standsperson von er-  
zehnten acht / er fürgebildet gehabt / oder ob er  
an nichts anders gedacht / als dieses schand-

B iij lichen



lichen Wollusts zugenießen. Wann einer wachend Gelegenheit gegeben daß die im Schlaff ihme zu gestandene Befleckungen zur Todsfünd worden im deme er sich nicht berewet / oder wegen solcher gegebenen Ursach ehe Er schlaffen gangen / gebüffet.

Mit Worten/schreiben oder sonstē stark anzuhalten zu unzüchtigen Wercken / sie seyen gleich vollbracht oder nicht/er solle sich auch erklären auß was für einem Stand die Personen gegen welche dergleichen befehlen von obgesagten achten. Ob er solche Anführungen durch die dritte Personen verübet und wie oft.

Es ist aber nit nöthig absonderlich solche zu erzehlen ; sonder ist genug wann er anzeigt / daß sie tödlich von Worten oder von Schriften gewesen seyen.

Es wird auch verbotten der böse Gebrauch des Ehestands / in deme der Mann von seiner Frawen die Eheliche Schuldigkeit begehret / da er sich doch zuvor mit ihrer Verwandten im anderen grad ungebührlich vermischt gehabt.

In



In welchem fall nothwendig ist / von dem  
Bischoff oder seinem Vicario Dispensation  
zu begehren ; hingegen ist der Mann schul-  
dig auch ehe er solche erlangt der Frawen die  
Pflicht zu leisten / wann sie es begehrt. An-  
derer Mißbrauch des Ehestands ist / wann  
der Samen außser dem gehörigen Gefäß  
aufgeschüttet wird.

Nicht weniger die Begierden mit vor-  
sezlicher Einwilligung dergleichen würck-  
liche Sünden zu begehen ; sie seyen gleich  
verrichtet oder nicht / mit Gesellen oder ohne  
dieselbe.

Solle auch hierin angezeigt werden / von  
welchem Stand der 8. obgesetzten solche ge-  
wesen seynd.

Belustigung mit Gedancken / mit Ver-  
harzung / wann man sie schon nit zu Werck  
zusetzen begehrt.

Einen in dergleichen Sünden verthätli-  
gen / Hülff leisten / rathen / mitwürcken / vñ  
mit was für einem / vnder mehr angezoge-  
nen 8. Ständen.

Sich in vermutliche Befahr setzen / daß et-  
ner in eine der gesetzte Sünden fallen möge /

B v

als /



als/allein bey verdächtigē Personen sich befinden/ oder anderer vnzüchtigen Wercken beywohnen.

Sich in Gefahr setzen/ da er gleich wol weiß/das viellicht anderen keine Anlaß der Sünden/ aber ihme gewißlich widerfahren there.

Wie da etlichen seynd die Schawspieler/ Däng/ Comædi/ Gespräch/ Zulauff/ Besuchungen/ Gespräch; vnd es ist nicht nötig mehrers zuerzehlen.

Dieses seynd vnd keine andere die Arten der Beüheit/ so mit ihren Zahlen oder Gewonheiten müssen gebeytet werden/der Unterschied der Personen/verändern oder mehren die angezeigte Arten der Sünden nicht. Es ist nicht nötig zusagen deren Personen/mit welchem man gesündiget/sonder nur der Sünden/ das ist/ so viel/ einfache Hurerey/ Ehebruch/ Sacrilegia, Blutschandten mit Bluverwandten/ oder Verschwägerten/ Geistlich oder Fleischlich. So viel Bemacklungen/ Antastungen mit Erfolg derē/so viel ohne dieselbe/so viel Nachstellungen gegen Verheurathen.

Der



Der Büßende der in der nächsten Gelegenheit begriffen. (Die da allz. it ein Tod. sünd ist.) Das ist / ein Person mit welcher man sich vngewürlich vergriffen / im Hauß behalten ist nicht fähig des Sacraments der Buß.

Die allgemeine Gelegenheit zu sündigen / so wol in diesem als anderen Geboten / als wann einer ein Richter / Schreiber / Schultheiß / Rauffman / zc. seynd nicht für die nächste Gelegenheiten zu halten / vnd verhindern die Gutthat der Absolution nicht.

Doch ist hierbey zu mercken daß wann der Büßende ein rechte Reu vnd Vorsatz sich zu besseren mit bringt / kan er wol absolvirt werden / wann er schon / wie gemelt / in der nehesten Gelegenheit begriffen / welche er nit verlassen kan / als da seynd die Söhne im Hauß / wann sie bey ihren nahen Verwandten wohnen / oder die Mägdt so selbe nit herauß vermögen zuthun ; Aber wie größer die Gefahr dessen ist / so sollen solche desto öfter die heylige Beicht vnd Communion besuchen / vnd nicht verzagen wann sie schon

B vj etwan



erwan fallen/wann es nur in der Besserung  
fortgehet.

In diesem Gebott vnd andern solle der  
Beichtvatter nicht fragen / noch der B<sup>i</sup>s-  
sende antworten / von mehrern Sachen  
die schon genugsam gebeichtet worden /  
wann ein verdächtige Gelegenheit / die  
lang gewährt vorhanden / so nicht hat  
abgeschaffet werden mögen / ist genugsam  
zu sagen/ich klage mich an / daß ich solche  
Gelegenheit vnnnd Gefahr nicht gemeidet/  
dardurch ich zuvor G<sup>o</sup>tt beleidiget gehabt  
in dem selben Hauß. Vnd ist nicht nöthig  
wie offte solches in andern vergangenen  
Beichten geschehen zu erklären.

Darauß erhellet / daß wann ein für-  
nehm Fraw /in der Jugend/in menschliche  
Schwachheit gefallen wäre / die schon woll  
gebeichtet worden/ vnnnd hernach in einem  
newen Fall der Beichtvatter vnbedacht-  
sam fragen thäte / ob dieses das erste mal  
were/ daß sie in dergleichen Sünd gefallen/  
vnd ihre Jungfrawschafft verlohren hätte/  
solle sie antworten / daß sie sich jezund kei-  
ner andern Sünd von solcher qualität  
schuldo



schuldig wisse / wodurch ihr Gewissen beschwäret sey / eben so kan man ihm antworten / auff anders dergleichen Fragen die der Beichtvatter nicht thun kan oder solle.

Enlich ist zu mercken / daß / ob man zwar schuldig ist vorzusehen / damit auff kein weiß der Beichtvatter Nachricht bekäme von den Mitgesellen in grossen Sünden / doch wann sich der Beichtvatter anders nicht erklären kan / so wol in dem beichten so man schuldig ist / als ihm freywilligen / kan er es vollkommentlich thun / wann er schon befürchtet / der Beichtvatter möchte Argwohn auff die Person / mit welcher die Sünd begangen were / haben / dann er kein Gewißheit dessen haben kan / wann er das in acht nimbt was gesagt worden / es wäre dann in einem Fall der doch selten geschicht.

Wir wollen solches erklären. Es wohnet ein Frau an einem Ort / da wenig Priester seind / die hat mit einem derselben gesündigt / die sage also : Ich hab mich versündigt mit einer Person / die ein

B vii Gelübe



Gelübt gethan hat mit mir nicht zu sün-  
 digen/ vnd wann diß nicht gnug ist/ sprech  
 sie: Ich hab mich mit einer Person/ die  
 ein Geliebt der Keuschheit gethan versün-  
 diget/ ohne Beysetzung/ ob es ein gemein  
 oder Haupt. Gelübt gewesen sey/ von einem  
 Bischoff/ Geistlichen/ Mönchen/ Closter-  
 Frawen vnd dergleichen. Zumahlen  
 solle auff keinen weg offenbaret werden in  
 der Beicht/ die Freundschaft/ Namen  
 vnd Herkommen/ Profession, vnd Stand  
 der jenigen/ **S** Die verlobten Person/  
 mit welcher man gesündigt; Man kan sich  
 auch eines andern Weges hierin gebrau-  
 chen.

Der Beichtende zeige an / er habe im  
 ersten Gebott sich vergrieffen / in deme er  
 Gelübt gebrochen / oder verursacht zu  
 brechen in einer schweren Sach so viel  
 mahl/ vnd habe sein Auffsehen auff die Zahl  
 der jenigen Fleischliche Sünden so er mit  
 einer Geistlichen Person begangen/ vnd  
 hernach im siebenden Gebott zeige er an daß  
 er sich mit vnerheuraten Personen so viel  
 mahl Fleischlich versündigt habe. Dann  
 weisen



weisen alle Gelübten von einer Natur vnd Art sind / als ist nicht nöthig ein mehrers in der Beicht abzufondern.

Der Krancke so etwan mit seinem nächsten Blutsverwandte sich vergriffen hätte / kan die Meynung der jenigen Doctoren gebrauchen / die sagen / daß alle Blutsverwandten mit den auß der nebenß lini bis in 4. grad einer Art seynd / der Gestalten daß wie auch der Beichtvatter nachforsche / er doch zu Erfahrung d. s. Mitgesellen gewißlich nicht gelangen kan / dann wann er auch sagt / er habe ein Blutsverwand mit einer seiner nächsten Blutsverwandtin begangen / so kan man doch darauß nicht abnehmen / von welchem grad es gewesen seye / wann es auch in Gelegenheit der Sündwere / so kan er es anzeigen / doch nicht daß sie in dem Hauß beyammen gewohnt / sonder daß sie zu seinem Willen als wann es sein Eheliche Haußfraw / gewesen seye.

In der Schwägerschafft / wann kein Blutsverwandschafft zwischē dem Beichtenden ist / kan die Meynung der Doctoren  
ge-



gebraucht werden / die lehren / daß kein  
Verbindnuß seye / die Stafflen abzuson-  
dern / sondern ist genug wann gesaget  
wird: Ich hab mich so oft versündigt  
in Unzucht / oder Ehebruch mit Perso-  
nen in verbottem grad der Schwäger-  
schafft.

Und ist gleichwol in diesem Theil nicht  
nöthig so vieler Vorsichtigkeit / weilen der  
Beichtvatter nicht in Erkandnuß der Mit-  
gesellen kommen kan / ob es ein Schwäger-  
schafft von der Ehe / oder vnehllichen Ver-  
mischung herkommend seye.

Wann deß Caietani opinion angenom-  
men wird / die ist / daß ein Art seyne der  
Blutschand in der Blutsverwandt: oder  
Schwägerschafft / so könden dem Beicht-  
vatter die Mitgesellen desto besser verbor-  
gen bleiben.

Endlich wann nach vorhergangener  
Kliffigster Erforschung sich ein Fall oder  
Sünde befinde / welche ohne an Tagge-  
bung deß Mitgesellen nicht gebeicht kön-  
de werden / der Büßende aber ohne An-  
zeigung solcher Sünd nicht berühiget ster-  
ben



benkünde / solche auch nicht verschweigen  
wolte bis auff andere Gelegenheit / so kan  
er dem Priester solches völiglich anzeigen/  
ob selbiger gleichwol in Erkandnuß des  
Mitgesellen kommen thät.

Gleicher weiß wann dem Beichtenden  
beschwerlich ist frembde Beichtväter zu  
suchen / oder ihme schwere Beängstigungē/  
des Gewissens vorfallen / wann er sein be-  
kanten Beichtvater verlassen thäte / oder  
ihme nicht genug geschicht / wann er solchen  
verändern muß / oder wann er ein grossen  
Geistlichen Verlust / oder Abbruch seiner  
Ehr / in Annehmung eines frembden  
Beichtvatters beföretete / zumahl sich nie  
versichert hält / wann er seine Sünden  
auff die ihme ersprißlichste Weiß nicht  
offenbaren möchte / so wird ihme erlaube  
die Meynung zu behalten / daß er nemlich  
vollkommenlich beichten künde / wann der  
Priester schon die Mitgesellen / in grossen  
schwären heimlichen Lastern erkennen  
solte.

Wann aber der Beichtvater so vorwi-  
tig / grob / vngeschickt / vnnnd so bössen  
Ge-



Gewissens wär / daß er auch dem Beichtenden seine Mitgesellen erforschen thäte / solle er in diesem Fall nicht gehorsamen.

Solle er aber sprechen daß er der Meinung seye / daß der Beichtende schuldig seye deine zu folgen was er ihme rahte / hat er ihme zu antworten / daß der Beichtvater schuldig seye / dero Meinung nach zu folgen / welche in dergleichen Fällen / der Beichtende erwehlen thut.

Schließlich wann ein Büßender im zweiffel stehet // was er thun solle in einem deren beschwerlichen Fällen / vñnd vonnöthen hat er wann Rath zu suchen / damit er nicht fähle / alsß dann kan er alles nöthwendigs anzeigen vñnd außser der Beängstigung zu kommen / wann schon der Beichtvater dardurch die Mitgesellen erkennen solte / was mehrers ist oben schon angezeigt.

Das



Das siebend vnd neundte  
Gebott.

**N**ie Diebstal / oder vngerechte Schäd-  
den so an frembden Gut geschehen  
seynd von einer Art / in was für et-  
ner materi sie gescheht / in Früchten/  
Geld / Tuch / Senden / Kauffmans Wah-  
ren / fahrender Hab / liegenden Güter / auch  
von was Stand der Leuten / solche geschehē/  
als Richter / Vormünder / Schreiberen /  
Gelehrten / Kauffman /c. auff was weiß es  
geschehen / im Handel / Contract / Wucher /  
Spielen / Betrug : Vnd ist also nicht nö-  
thig anzuzetgen die materi so gestohlen / oder  
vngerechter weiß genommen / oder beschä-  
diget worden / auch nicht der Stand vnd  
Ampt / von welchem es genommen / gestoh-  
len / oder beschädiget / noch die Weiß was  
massen gestohlen / genommen oder be-  
schädiget worden / sondern ist gnug zu sagen /  
ich hab gestohlen oder Schaden zugefügt vn-  
rechtmässig in frembden Gütern / so offte /  
vnd



vnd in solchem Werth/ Gulden/ Thaler/  
Ducaten / &c.

Wie oft vnd wie viel Zeit er gekönt  
habe/ das gestohlene oder beschädigte vöfftig  
vnd zum theil wider erstatten/oder verglei-  
chen/ vnd es nicht gethan.

Wann die Materi von Geistlichen Sa-  
chen ist/die ein Sacrilegium vber den Dieb-  
stal vnd Beschädigung mit bringē/ so muß  
solches erkläret werden / dannes ein newe  
Art der Sünd ist.

Wie oft er willens gewesen vnd ihme  
bedächtlich vorgesezt zu stehlen / ohnbillig  
zu beschädigen / oder zu behalten frembde  
Güter / vnd von grossem Werth.

Es ist kein Todsünd frembde Güter zu  
wünschen / wann es nicht durch Dieb-  
stal oder ungerechte Beschädigung/ sander  
durch erlaubte Mittel / vnd Göttlicher  
Mittheilung geschicht.

Ein jeder wichtiger Schad so in frembden  
Gütern verursacht worden/ ist von einer  
Art vnd Natur / vnd ist nöthig anzuzeigen/  
daß solcher ungerechter Schaden geschehen  
sey / in Verschwendung der Frauen  
Herr.



Heurathgut / durch Spielen / mit Kindern so noch vnder des Vatters Gewalt seind / in Rathung einem andern des Diebstals / in Mitwürckung / vñnd mit theilhaftig Machung / in Gebrauchung der Pfändern mit ihrem nachtheil/in Verschweigung deren heimlichen Mängel / deren Sachen so verkaufft worden/in Hinderhaltung der schuldigen Bezahlung/ vñnd Taglohn / in nicht Verrichtung dessen was ihme durch ein Testament anbefohlen worden/in Nachlässigkeit den Herren der verlorrenen Sachen zuerkundigen/ in Verwahrlosung seines vndergebenen Waisenguts / in Betrug so in Bezahlung/ Schatzungen / Zöll vñnd gerechten Anlagen/oder endlich in Verursachung ohngerechten Schadens / wie der auch seyn mag.

### Das acht Gebott.

**A**ller schaden so der Ehr eines andern zu gefüget wird. ist von eiker Art / es were dann ander Ehr des Vatters /  
oder



oder gleichmäßigen Personen/vnnd ist also nicht nöthig/die vngerechte folgende Schwä- den weiters abzusondern / als auff solche weisse.

Wann er grosse heimliche Fähler eines andern / auch mit Warheit offenbahret/ vnd solche durch Eröffnung der Brieffen/ heimliche Zuborchung / oder durch andere vngerechte Mittel erfahren / oder zu erfahren sich bestiesen.

Wann er grosse Fähler mit Lügen entdecket vnd außgeschreyen/oder darvon gemurmelt/ auch was für Schaden vnder Eheleuten vnd an Ehren darauff gefolgt / was für Genugthuung er derselben begehre zu thun.

Wann er ein Ursach gewesen / daß andere im Gerichte/ oder außser dessen gröblich verschreyet worden / vnd ob solches mit Warheit / oder Lügen beschehen. Er zeige auch an den Fähler den er begangen/ wann er nicht verhindert / vnd darvor gewesen daß seine Kinder/ Hausgesind vnd Vertraute anderen die Ehr nicht abschneiden sollen.



Ob er Vneinigkeit / Verbündung /  
Freundschaft vnd Ehrenrübrige Schrif-  
ten angestelt in schweren Sachen.

Ober zu einer deren erzelter Sachen ge-  
holffen gerathen angestift / oder von einem  
in wichtigen Sachen kräftige Wortlauf-  
fen lassen / durch welche man demselben  
hernacher desto mehr auff die Finger ge-  
sehen.

Ob er freffentlich in schwerer Sache /  
sein Nächsten gewrtheilt / das ist / ohn genug-  
samen Grund / vnd ist nicht nöthig zusagen /  
daß er einen in seinem Herzen für einen  
Mörder / Dieb oder Kirchen schänder / zc.  
gehalten habe.

In dem Argwohn / oder Furcht / daß ein  
anderer Vbel gethan habe / ist kein grosse  
Sünd ; Im zweiffel so vorsehlich aber ohne  
Fundament beschicht / kan wol auch ein Tod-  
sünd seynd.

Es seynd Murrelungen von läßlichen  
Sünden welche nach dem Stand / vnd An-  
sehen der Personen von welchen sie gesche-  
hen / zu grossen Nachreden vnd Todsünden  
aufschlagen ; Als wann man von einem

Di-



Bischoff/oder Geistlichen/so in grossem Ansehen/sagte er were verlogen.

Dann ob wol die Lügen nie mahlen ein Todssünd ist/ es geschehe daß grosser Schaden an der Ehr/ Gut vñnd Leben des Nächsten/ oder zum abbruch der Geistlichen Sachen/doch in einem Bischoff vñnd hoch angesehenen Geistlichen/ ist dieses ein läßliche Sünd/die ihne sehr verkleinert.

Wann ein Person die von einem andern murmlet/ von solcher Authortät vñnd Ansehen ist/ daß ihnen nicht widersprechen werden kan/ ist genug wann sich einer hingegen trawrig erzeigt/ vñnd nicht mit Worten oder eusserlicher Anzeigung/ daß er ein Wolgefallen daran habe vernehmen läßet.

Dann in dergleichen Fällen zu wiederstreben/ vñnd den Murmler eines bösen Gewissens zu zeichnen/ ist vonnöthen die Gewisheit zu habē/ daß darauf ein Nutzen vñ Frucht erfolgē werde. vñ daß der Schad nit grösser werden möchte/wann ein solcher gezüchtiger würde/ oder daß es ein öffentliche Todssünd seye ein solchen Murmler zu ver-tretten/



treten / wann es von einer heimlichen/  
schwehren/ vnd warhafften / oder verlognen  
vnd ohne Grund Sach wäre. Wann er  
kein gewisse Nachricht von solchen hält/ oder  
zweiflet ob er schuldig seye solche zu wider-  
sprechen / der thut am besten / wann er  
schweigt vnd nicht mißstimbt / doch solle er  
sich befeissen mit guter Manier das Ge-  
spräch vff ein andere Materi zuziehen.

**Wie vnderchiedliche Aembter**  
ihre absonderliche Sünden vnd Schuldig-  
keiten vff die zehen Gebott ziehen kön-  
nen / wie sie im 2. Cap. er-  
zehlt sind.

**I**n den Worten / vnd Schlüssen so  
oberzehlt/ wird ein jedes Ambt/ oder  
Stand die Weiß / mit welcher er  
könne seiner eygenen Beicht genug  
thun/ finden.

In dem ersten Gebott könten gesetzt  
werden die tödtliche Laster verschiedenem  
Ständen / welche sich begeben gegen der  
Tugend der Liebe.

E Als



Als wann ein Medicus die arme Krancken nicht vmbsonst hehlen thäte. Ein Gelehrter nicht ohne Besoldung advocire den Bedürffigen; wann einer der Gefahr nicht gewarnet würde / damit er bey Zeiten die heylige Sacramenta empffenge. Diese Sünden könten gezogen werden vnder das 4. Gebott in dem Fehler so beschicht in Verrihtung eines Sündigen; oder vnder das fünffte/ siebend/oder acht Gebott wegen des Schadens des Leibs/der Gesundheit/ des Guts / der Ehr oder Seel so darauß erfolgt.

In dem andern/dritten/vnd vierdten Gebott ist nichts absonderliches wegen der Vnderschiedlichkeit der Ständen vnd Aemtern einzubringen.

### Von dem fünfften Gebott für vnderschiedliche Aemter.

**B**elangend diß Gebott / so ist gewiß daß in den gemeinen Formulen viererley Weisen der Ungerechtigkeiten / welche durch verschiedene Aemter



ne Aemter wider das Leben / Gesundheit /  
 vnd Freyheit der Menschlichen Leiber kön-  
 ten verrichtet werden / sich dabey einschlis-  
 sen. Der Richter oder Subernator / wann  
 er durch sein Befehl oder Vnderlassung  
 den Todt eines Menschen verursacht / oder  
 einen in Gefängnuß zeugt ohne Ursach /  
 oder widerrechtlich folteren läßt. Der Medi-  
 cus oder Arzt / wann er an einem Kranken  
 gefährliche Proben / ehe er die Kranckheit  
 recht erkant / vornimbt / sich mehrer Kran-  
 cken annimbt als er abwarten kan / wann er  
 in zweiffelhafftigen Sachen mit anderen  
 sich nicht berathschlagt / vnd kein andern neo-  
 ben sich leyden mag / so durch sein Schuld  
 die Kranken sterben oder noch schwächer  
 werden. Der Barbierer wann er Ader läßt /  
 vnd weiß daß ein Geburt dardurch vertrie-  
 ben wird. Wann derjenige so Pferd auß-  
 leyhet einem Reuter ein Pferd leyhet daß er  
 weiß das sich mit einem im Wasser mit  
 grosser Gefahr des Reiteten niderwitffe.  
 In dieser Form kan mehrers noch geschehē  
 werden in andern Aemtern. Aber weil  
 alle vnbilliche Schäden so einem am Leben /



der Gesundheit deß Leibs / von einer Art /  
 vnd Natur sind ; also sind auch die Sün-  
 den die von vnderſchiedlichen Aemtern  
 vff mehr Weg verursacht werden. Vnd  
 wird also nicht vonnöthen ſeyn ein mehrers  
 zu ſagen / als was an Leib / Leben vnd Ge-  
 ſundheit vurechtmäßig einem zugefügt /  
 oder die Gefahr vnd Gelegenheit in welche  
 der Büßende die andere wider die liebe Ge-  
 rechtigkeit zur Verlehrung der Geſund-  
 heit / Wohlſtand der Glieder vnd deß Lebens  
 geſetzt hat / auch wie oft ſolches geſchehen  
 ſeye. Es iſt auch nicht nöthig ein meh-  
 rers zu erklären als den Umſtand der be-  
 leydigten vnd beſchuldigten Perſonen /  
 wannes natürliche Eltern / oder Mann  
 vnd Weib ſo Gott durch ein Weib / oder  
 im geiſtlichen Stand zugethan ſind.

### Vom ſechſten vnd zehenden Gebott.

**D**ieser zwey Gebotten iſt der pro-  
 portion nach eben das ſentige zuſa-  
 gen. Dann zu den erzählten Clau-  
 ſulen



sulen werden zugezogen die Sünden von vnderchiedenen Aemtern / welche nicht verhindern / oder mithelffen / zu einer oder andern Art der gesagten Lastern. Zu Erklärung dessen werden diese Exempla gesagt. Wann ein Richter / oder Diener sündigt in deme er die Orth wo sich die unzüchtige Weiber vffhalten nicht visitiret, oder erforschet / thut gnug wann er sagt / daß die Nachlässigkeit / vnd Vnderlassung dergleichen Sünden zumeiden vermög seiner habenden Schuldigkeit / oder die schuldhauffre Zulassung derselben / ist so oft oder so lange Zeit beschehen.

Vff ebenmäßige Weiß begnügen die Schuldigkeit des Sacram. der Buß die Prælaten / Haußväter / Pfleger /c.

Es sind noch andere Weisen in absonderlichen Aemtern in Mitwürckung vnd Hülff zu solchen Lastern / welche gleichmäßig nach dieser Form der Beicht können erklärt werden. Wann die Vnderhändler oder Commissarij in dieser Materi / Kinder im Hauß / oder Knecht vnd Mägd sind / so ohne grossen Verlust das Hauß nicht mei-



den könnten oder starcke Beschweruß haben ihren Eltern vnd Herren zu widersprechen/die werden einen gelehrten Theologum zu Rath fragen/von deme so ihnen zugemuthet vnd befohlen wird / dann es sind Sachen so bey solcher Gelegenheit zulässig vnd ohne Sündtlichen zu thun erlaubet. Wie auß vielen punct. so die Theologi von der Ergernuß handlen zu sehen.

### Von dem siebenden Gebott.

**I**n diesem Gebott sind alle vnbilliche Schäden frembder Güter es gleich von der Gemeind / oder von einem absenderlich / einer Natur / vnd fölzlich ist kein Vnderscheid der Orth / vnd ist derowegen genug dem Beichtvatter anzuzeigen daß die vnrecht begangene grosse Schäden an des frembten Gut / sind so viel / vnd so hoch zu schätzen gewesen.

Wann ein jeder Diebstahl ist gering gewesen / als bey den Schneidern vnd Messgern/aber die ganze Summa zusammen gerechnet groß ist/so kan man sagen ich hab



hab nach vnd nach mit wenig ein Vaxen  
oder Kopffstuck nach dem andern gestohlen  
so in viel Monathen so sich so hoch erstreckt  
hat/oder was es werth gewesen ist.

In solchen Clausulen können gezogen  
werden die Sünden so Fürsten vnd Herrn  
begangen in vngerechten Schäden fremb-  
der Güter/welche anderer Leut Haab an sich  
gezogen/die Vnderthanen beschwehret/die  
Schulden nicht bezahlt / scharpffe Geset-  
ze mit angehängten Straffen gemacht zu  
keinem andern Nutz als die Vnderthanen  
zu schinden / die Leuth gezwungen daß sie  
ihnen ohne Sold vnd Lohn dienen sollen/  
oder die Diensten so hoch verkauft daß die  
so sie angenommen vngestohlen sie nicht be-  
dienen können.

Ebener Gestalt thun dem Sacrament  
der Beicht genug die Richter/Bürgermei-  
ster/Schultheissen/vnd andere so durch in-  
teresse oder engen Nutzen/Forcht, Freund-  
vnd Verwandtschafft mit ihren Urtheilen  
oder Bescheiden frembden Gütern vnge-  
rechte Schäden dem Theil so ein rechte  
Sach gehabt zugefüget haben. Wann sie



die Auffertigung muthwillig vnd sträfflich  
vffgeschoben. Wann sie den jennigen Die-  
neren so mit Dieberey vmbgangen wol  
gewölle.

Wann sie durch ohnbedachtsames / vnd  
nicht zuvor wolgestudiertes Urtheil oder  
ohne Verwilligung genussamer schuldiger  
Terminen den Rechtigenden vnnnd Advoca-  
taten einer Parthey daß sie das Recht ver-  
lohren / verursacht haben.

Wann sie Wucher / böse Kauff vnd  
Verkäuff / falsche Maß gestatter haben.

Wann sie nicht fleissig zuhören in Be-  
schehung der Relation des Proceß. Wann  
sie Unkosten verursacht durch vngerechte  
Gefängnuß. Wann sie gestatten daß die so  
vmb Schulden gefangen worden ohne der  
Gläubiger Willen wider loß werden. Wan  
durch vnfleissige Wachten vnd Versiche-  
rung der Strassen in ihren Landen / Dieb-  
stahl vnd Mörderereyen vorgangen. Wann  
sie Diener oder verpfflichte Leuth haben / die  
was zum Vnderhalt der Menschen gehö-  
rig einkauffen / vnd alles gleich wider theu-  
rer verkauffen.

Wann



Wann sie Executores vnd Guardian ohne Noth bestellen damit die Bezahlung nach ihrem Belieben beschehe/wann sie einem andern Richter ein Gefangenen/oder Proceß oder Gerichtsame mit Verlust der Partheyen hinweg nehmen. Wann sie Präsenten vnd Gaben annehmen von dem der rechtiget / oder baldest zu rechtigen Willens ist/wardurch er sich zu einem vngeredten Breheil verbindet. Wann er nicht wol tauglich ist die streitige Rechten zu erkennen vnd fassen / oder sich durch intercessionen nicht in die Fall bringen zu lassen/kein Starckmühtigkeit hat / er doch das Richteramt nicht von sich legt / welches ihm dann ein Strick ist zu seiner Verdammuß.

Ingleichen könten gesage werden diejenige so von den Herrschafftē bestellt sind/ die Meyereyen / Fischereyen / Märck / Wirthshäusser/Beckenläden/ Gasthäufer zu beobachten/damit die Dieberey abgestellt werde/aber von ihnen durch zu gehert gelassen werden.

Wann sie nicht verschaffen / daß die

**E** **v** **U**ndere



Vnderhaltung vnd Proviand vmb gebüh-  
 lichen Preiß gegeben werden. Wann in  
 Quartierung / Einquartierung der Solda-  
 ten / vnd anderen Beschwerden einer zu  
 viel beschweret/ ein anderer aber widerrecht-  
 lich erleichtert/ vnd dardurch Parteyligkeit  
 gebraucht wird. Wann sie ihren engen  
 Nutzen schaffen / vnd nicht zahlen oder ab-  
 fertigen die so es bedürfftig. Wann sie vor-  
 ret haben in etwas vngerechts in einer  
 schwehren Sach anderer Güter belan-  
 gend.

Wann sie den jenigen den sie gewußt  
 haben stehlen werden Aempter geben. Wan  
 sie ihre Waaren thewer verkauffen / vnd  
 kein billiche Tax annehmen wollen. Wann  
 sie nicht zu der Versammlung kommen in  
 der sie eine der gesagten Vngerechtigkeiten  
 verhüten könnten. Wann sie gegen die Bil-  
 ligkeit selbst mit andern verbunden vnd  
 Partheylichkeiten geschafft. Wann sie in  
 Versammlung gewesen vnd doch nicht ge-  
 gen die verursachte Schäden protestiret  
 vnd appelliret haben.

Die Advocaten wann sie die streitende  
 Par-



Partheyen betrogen/in deme sie ihnen den Zweifel ihrer gerechten Sach verhalten/damit sie sich nicht vergleichen. Wann sie ungerichte Rechtshandel / oder die am wenigsten probierliche Meynungen für sich haben vertheidigen. Wann sie wissen daß einer kein Berechtigtheit in seiner Sach hat/vnd doch sein Parthey anreibt sich mit ihm zu vergleichen, Wann sie sich Processen vnderfangen vff welche sie nicht genug samb studieren können. Wann sie gar zu grosse Besoldungen über das so das natürliche Recht taxiert einnehmen. Wann sie rachen Schrifften zu hinderhalten / welche offenbahr seyn solten. Wann sie viel zu grosse Terminen vnd Ziehler begehren/domit sie den Gegentheil müd machen mit grossen Kosten. Wann sie falsche Schrifften vnd Instrumenten / vnd allegationes einführen. Wann sie betrieglich colludieren/oder beyde widrige Partheyen vertheidigen / vnd einer dem andern Secreta vnd Heimlichkeiten offenbahren.

Die Secretarij vnd Schreiber / wann durch ihr Schuld die streitende Partheyen

C vi mit



mit grossen Vnkosten auffgehalten werden.

Wann sie der Zeugen Aussag nicht redlich auffschreiben / sonder dieselben glossieren vnd die Substanz verenderen / vnd dardurch einer Parthey ihr Recht benehmen.

Wann sie ihre Aembter ohne gnugsame wissen vnd Erfahrung ihrer Ordnung vnd Gesetzen verrichten. Wann sie gar zu grosse Tax sorderen. Wann sie in Particular vnd zweiffelhafften Sachen / die Gelehrten mit consulieren. Wann sie die Geschäften nicht redlich referieren. Wann sie in eines oder des anderen Favor Schrifften vnd Processen verzeissen oder verlichren. Wann sie sich annehmen andere Geschäften zu thun / zu haben / vnd auffschub suchen / damit die Partheyen ihnen mit Geld desto besser an die Hand gehen. Wann sie geringer als billich vnd recht / einem etwas abkauffen / weilen sie sich zuvor bey den Verkäufern beförcht gemacht. Wann sie erdichtete Testamenta machen / als wann der Tod noch lebte / oder der Vnweiss vnd Thoricht

recht



recht wichtig wäre / dardurch die Erben ab  
 intestato vnd das Erb betrogen werden.  
 Wann sie auß Bosheit die Vermachungē  
 ad causas pias verschweigen. Wann sie im  
 Testament die Namen / so der Krancke an-  
 zeigt / verwechselen vnd anders setzen / dar-  
 durch die so ihnen beliebig / zu Erben gesche-  
 het werden / gegen des Testatoris Willen.  
 Wann sie falsche Schriften machen / oder  
 sich falscher Zeugen gebrauchen die Stadt-  
 knecht / Ambtsdiener / vnd Schörrhen.  
 Wann sie sich in einer / der erzehlet Laster  
 vergreifen. Wann sie mit den Wirten /  
 Weinschenken / vnzüchtigen Weibern  
 durch die Finger sehen vnd halten. Wann  
 sie die jenige so Schulden halben exequiren  
 anreynen / die Güter der Schuldner mit ih-  
 rem grossen Schaden auffzuziehen. Wann  
 sie ein Beklagten mit der Gefängnuß be-  
 schwären / damit er ledig zu werden ihnen  
 Geld gebe. Die Procuratores, wann sie  
 einem dienen / der ein vngerechte Sach  
 hat / wardurch sie Todssünd mit würcken.  
 Wann sie sich mit mehrern Geschäften  
 beladen / als sie verrichten könden.



sie durch Unachtsamkeit / oder Schuldhaftiger weis / die Audiensen versäumen / der Parthen ihr rechte Sach verlehren / die Zeugen wann sie fälschlich außgesaget mit grossen Schaden frembden Guts / oder wann sie das nicht außgesagt / was sie schuldig gewesen zuthun / damit einem sein zugehöriges Gut wiedergeben möge werden.

Die Wansen Pfleger / wann sie nit Rechnung gethan / vber ihres Pupillen Gut / oder wann sie solche betrogen. Wann sie ihre Schulden nit eingezogen / wann sie vngerechte Rechtshändel für sie angefangen. Wann sie ihre Güter / so sie nicht halten können / nicht verkauffet haben. Die Testamentarij wann sie nicht zuvor des Testatoris Schulden bezahlet / ehe sie die Legata außgerichtet. Wann durch ihr Vbelhauffen die Güter des Verstorbenen verderben. Wann sie geköndt / vnd doch die Vermächnissen nicht bezahlet. Wann sie weniger für Lessung der Messen / für den Todten bezahlet / als gebräuchlich / vnd behalten den Rest für sich.

Die



Die Haupteuth vnd Soldaten / wann sie die lehre Plätz der Bestorbenen oder Außgeriffenen eben so wol einziehen / als wann sie noch gegenwärtig weren. Wann sie ein starcke Summa für die Quartier nehmen / da sie logieren solten / vnd hernacher auff andere mit ihrem grossen Schaden sich legen. Wann sie ihnen die Solden der Caplänen / Furieren / Pfeiffer / Balbierer / vnd anderer Officier zu eignen / die sie doch nicht haben. Wann sie von ihren Wirthen durch Treuwort Geldt herausser pressen.

Die Rentmeister / wann sie zu Bezahlung dessen so sie schuldig Geld auffnehmen. Wann sie einen vor der Zeit bezahlen / vnd dardurch den anderen bey rechter Zeit nicht geben können. Wann sie nicht genugsam Geld haben alle die zu bezahlen / die gleiches Recht der Bezahlung haben / vnd sie doch pro rata nicht zu frieden stellen.

Die Medici wann sie böshafftig die Cur des Kranken verlängeren / danur sie desto mehr Geld erlangen. Wann sie sich  
mit



mit den Apothekeren vergleichen / desto mehrerer Arzneyen zugebrauchen / vnd vber die Billigkeit zu taxieren. Wann sie zugeben / daß man alle verdorbene Arzneyen außgebe. Wann sie ihnen erlauben daß sie in dem Gewicht / vnd Maß / in der Qualität / oder Quantität mercklichen Abbruch gebrauchen. Wann sie ihnen helfen Geld außleihen / damit sie zu Erkauffung ihrer Apotheck gelangen können / in welchem ein Bucher ist. Die Kauffleuth / Krämer vnd Handwerckleuth / wann sie bereit seynd auff das thewerste sie können es seye gleich recht oder vnrecht zu verkauffen. Wann sie kauffen mit pahrer Bezahlung / das so ihnen hernacher in geringerein Preiß geliffert werden muß als der geringste Werth seyn kan. Wann sie auff Borg thewerer verkauffen / als der höchste billige Werth seyn mag. Wann sie böse Wahren verkauffen / vnd den Mangel nicht anzeigen. Wann sie im Gewicht / Maß / oder Qualität / vnd andere weiß betrogen. Wann sie deme so nicht erkennt was er kaufft / thewerer verkauffen / oder wolschlyer deme abkauffen

fer



fen / als billich ist der nicht weiß was er  
 verkaufft. Wann sie im Verkauffen den  
 rechten Preiß so von der Obigkeit gesetzet/  
 oder den gemeinen Lauff überschreiten.  
 Wann sie ein Ding für das verkauffen so  
 von vnderschiedlichem Valor, Qualität/  
 Wehrschafft / Gebrauch vnd Nutzen ist.  
 Wann sie Gute vnd Böse vndereinander  
 vermischen. Wann sie in Gesellschaft mit  
 andern stehen vnd kein redliche Rechnung  
 halten. Wann sie verdeckte heimliche Ge-  
 sellschafften mit denen nicht erlaubt ist zu-  
 handeln angestellt haben. Wann sie ihre  
 Glaubtgere nicht mit Geld / sondern mit  
 anderen Waaren wider ihren Willen be-  
 zahlen. Wann sie gestohlene Sachen oder  
 daran sie zweiffien erkauffen / die Diener  
 wann sie thewrer verkauffen als ihr Herz  
 befohlen/vnd den Ueberrest behalten. Ande-  
 re dergleichen Betrüß vnd Vngerechtig-  
 keiten bey Seidenwebern/Goldschmieden/  
 Mahler/Schneidern / Thücher / Würg-  
 främern/Messgern/Müllern/ze. welche mit  
 tauschen oder verhandlen dessen was man  
 ihnen zuhanden stellet Betrug gebrauchen/  
 vnd



und ungerechte Urtheil suchen ist ob-  
 thig absonderlich hie anzuzeigen. Sonder  
 ist genug daß in allen Nembtern und  
 zehnten auch andern gleichförmigen Fällen  
 man anzeige; ich hab genommen/oder  
 rechter Weiß Schaden zugefügt in  
 von solchem Werth / von Gulden/ze.  
 vielmahl. Die Sünden der Vnderlassung  
 welche begehen Fürsten und Herrn / Rich-  
 ter und Regenten. ze. durch welcher Nach-  
 lässigkeit in Erhaltung der Befehl / von  
 Schuldigkeiten an frembdem Gut Scha-  
 den widerfährt die sie solten verhüten/wer-  
 den eben zu der Art des Diebstahls / oder  
 ungerechten Schadens gezogen und kom-  
 men vnder die gemeine Clausulen.

### Das achte Gebott.

**D**ieses hat sein Vffsicht gegen des  
 Nächsten Ehr/als wie das siebende  
 de gegen seinen Gütern. Alle die  
 Mittel/Diensten/Verrichtungen/Werck  
 oder Wort welche einen andern ohnrecht-  
 mässig verschreyen machen ein Sünd von  
 gleicher Art. Wann dasjenige so fortge-  
 setzt



seket wird erlogen ist / vnd wann es heimlich  
 wahr were so hätte verschwiegen bleiben sol-  
 len / wegen der Verkleinerung so hernach  
 folget / ist es (sittlich darvon zuredē) ein an-  
 dere Art so in der Beichte muß erklärt wer-  
 den. Zu diesem Gebott werden gezogen die  
 Sünden der Richter / wann sie den Beflag-  
 ten examiniren ohne vorgehende Verlich-  
 tigung oder genugsame Beweisthumb.  
 Wann sie das Stillschweigen gegen den  
 Parteyen nicht halten ; so sie vnbillicher  
 Weiß gebrauchen vmb die Wahrheit her-  
 auß zubringen. Wann sie auch von andern  
 Sünden vnd heimlichen Mithelfern be-  
 fragen. Wann sie einen gefänglich anneh-  
 men wegen sehr schändlichen Lastern / ohne  
 vorgehende genugsame Beweisthumb.  
 Der Beflagte sündiget wider diß Gebott  
 wann er vnrechtmässiger Weiß seine Mit-  
 helffer an Tag gibt so er doch nicht thun  
 sollte / oder wann er einen Zeugen mit vnbil-  
 licher vnd falscher Ursach angreiffet / oder  
 mit wahrer / die doch verschwiegen gewesen.  
 Die Regentē vnd Rāth wann sie die Heim-  
 lichkeiten entdecken / durch welches sie die  
 freye Vota vnd Wahlen verhindern.



Was zu thun seye in Murrmlun-  
gen/von offenbahren sachen so nicht  
gründet seynd im rechtlichen Urtheil  
oder Gewißheit öffentlicher  
That.

**D**ieser Puncten muß allhier  
diesem Theil gehandelt werden  
vnd ist mein Meynung nicht zu  
zuzeigen/die vnfähbare Oblig-  
tion, sonder die Gefahren zu entdecken/  
welche in den Murrmlungen von offenbahren  
Sachen sich befinden / welche dann nicht  
fundiert seynd / in rechtlicher Außspruch  
oder gewisse / Wissenschaft des Verbrech-  
ens.

Der Christ so sehen wird/dasß sein Näch-  
ster öffentlich in schwerer Sach verkleinert  
wird. Wann er sein Gewissen rein will  
halten / solle nicht glauben was gemeinlich  
von ihme gesagt wird es seye dann vorh-  
gangen ein rechtlicher Außspruch / oder  
offenbahre Gewißheit des Lasters so began-  
gen worden / als wann es vor vielen gesch-  
h



hen vnd viel Glaubwürdige / von sehen solches auf sagen.

Dieses erfordert die Christliche Liebe / dieses vnderweisset vns die Erfahrenheit; dann kein Stadt oder Flecken so wol bestellt ist daß nicht etliche darunder sehen / die sich befehlen einen oder den anderen zuverföhren / vnd die Ehr abzuschneiden / ohne weiter Fundament / als von seiner Embildung / Passion oder verderbtem Gewissen.

Es seyn ihr wenig genugsam ein Stadt / auch ein gankes Königreich mit einer falschen Zeugnuß / oder vblen Nachredt gegen das allersauberst Geschlecht / ein fromme eingezogene Jungfraw / ein ehrliche verheurate Matron / ein frommen Gottsförchtigen Priester / oder einen Gewissenhaften vnpartheyischen Richter / so zu finden seyn möchten / zu erfüllen.

Einer oder zweyen von bösem Gottesvergessenem Gewissen breiten ein falsches Geschrey so sie mutmassen in vnderschiedliche Gassen / Plätzen / Kirchen / Zusammenkünfften auß / darauff in wenig Stunden  
wer



werden alle entweder mit gutem oder bösem Geschrey erfüllet.

Wannach dann in Schrifften solches in entlegene Orth herumher getragen wird/ vnd kompt die Sach in solchen Stand/das vnmöglich ist in vielen Jahren den guten Nahmen wider zuerhalten / den man in wenig Tagen verlohren hat.

Zu solchem Landgeschrey setzt ein jedweder etwas auß seinen Einbildungen / oder Haß gegen der Person/oder auß seiner verkehrten Natur / auch wol wegen eines Widerwillens gegen den Eltern/Befreunden/ vnd Gemeynd/des Beschreyten hie zu alles was sein Anmutterung / Einbildung / vnd Passion, ihme in das Maul gibt.

Ohne diese seynd in allen Gemeyndē nit wenig welche zu allem sprechen/ sie seyen gegenwertig gewesen/vnd habē Wissenschafft von allen Sachen/die alles wissen vnd nicht wissen.

Vnd wollen vnder denen / die den Nahmen der Gelehrte/Prediger/ Heyligen vnd Vornehmen führen/ zu Zeiten auch gefunden



den werden / Leuth die von gemeinem Volck nicht erkent / vnnnd doch etliche von ihnen für Anfänger dergleichen Geschreyes dargeben werden / so sich leichtlich von dem gemeinen Lauff hinführen / vnnnd leiten lassen. Auch was mehr ist / so mangelt es nicht an Prediger / die gegen das eingeben des Leichis vnd Gesäts der Natur / auch gegen die Heilige Concilien vnd Doctoren ihre Predige mit solchen Schmähworten anfüllen / die sich doch auff kein Weg / auff die Sankel zubringen geziemen.

Mit diesen Flügeln laufft das Geschrey vnd Verkleinerung des Nächsten mit allem Gewalt fort / vnnnd ob zwar die Begangenschafft vnd Laster ungewiß ist / so wird doch dardurch die Straff der Vnehr vnwiderbringlich. Sene derowegen ein Regal daß der Christ so begehrt die Gebote der Christlichen Lieb zu erfüllen / das gemein Geschrey nicht glauben / auch sich nicht darauff viel verlassen solle / dann es wider alle Vernunfft ist / durch ein so betrüglich Fundament / als ein new auffgestandenes Geschrey den Abwesenden zu verdammen. Das gemein Ge-



Geschrey / nach Lehr des Tertulliani im 8. cap. seines Apologetici, wann es schon wahr ist / (so doch selten beschicht / ) nimbt / gibt / vnd verleurt ein grossen Theil von der Wahrheit / vnd wird allzeit mit der Lügen bekleydet.

Es verbleibt nit / als wann es falsch ist / vnd wann es nicht probieren kan / was es aufgeschryen hat.

Es ist bekandt / daß wie mehr es sein Aussag versichert / daß doch schwerlich der Anfang dessen von anderem Grund / als von einer verlogenen Zungen hersteust. Die jenige erste Doctores vnd Lehrer der Kirchen / in ihren Verthädigungen / so sie der Christglaubigen halben außgehen lassen / sagen sehr offte / daß gegen allem Verstand vnd Vernunfft sene / daß man das jenige glauben solle / so öffentlich vnd mit Bezeugung vieler aufgeschryen werden / gegen die Christen / vnd daß ohne fernere prob als des gemeinen Ruffs / sie nicht für lasterhaffte Leuth / wie man sie gescholten gehabt / gehalten sollen werden.

Dieses lehret vns das Päpstlich Recht /  
cap.



cap. cū in Invent. de pura san. allwo in Ent-  
 schuldigung eines Bischoffs so in seiner  
 Stadt von grossen Lastern ist beschreyt  
 worden/ gesagt wird; Es ist sich vff das ge-  
 mein Geschrey des Volcks nicht zu stew-  
 ren/welches zu Zeiten kein andern Anfang  
 hat als die Freyheit von einem Vbel zure-  
 den / sie wissen daß die Sag eines von der  
 Viele des Volcks leichtliche Nachfolg hat.

Die tägliche Erfahrung/ vnd die War-  
 heit der alten Geschichten zeigen vns an  
 daß kein Sicherheit bey dergleichen ge-  
 meinem Ruff zu finden/ wann solcher schon  
 seinen Anfang von Personen/ die ihres Be-  
 ruffs halben der Tugend zugerhan seyn sol-  
 len/ genommen hat. Wenig Mönche vnd  
 Catholische Bischöff haben die Kirchen  
 Gottes mit falschen Zeugnissen gegen den  
 heiligen Johann. Chrysostomum ange-  
 füllt/ vnd weilen fast die ganze Christliche  
 Gemeinden in Vff- vnd Niedergang nicht  
 vermeynt daß in besagten wenig Mönchen  
 vnd Bischöffen solche Bosheit stecken sol-  
 te/ haben sie dergleichen falschen Anklagen  
 Glauben zugestellt. Der heilig Basilius  
 beklagt

D

beklagt



beklagt sich daß ihne erlich wenig mit  
 Henckleren bey dem heiligen Pappst Da-  
 maso/ vnd bey fast allen Bischoffen / vnd  
 Mönchē in Vffgang verhaft gemacht hat-  
 ten. Vonon er viel schreibt in seinen Bris-  
 fen 6. 73. 75. 79. vnd andern. Durch diese  
 Beyspiel werden wir vnderwiesen / daß  
 man in diesen Fällen keinen der sich hier-  
 in verlaufft / wann er schon auß seinem  
 Kleyd/ Beruff/ vnd Hochhelt das Ansehen  
 hat / daß man ihme ein mehrers glauben  
 solle. Diejenige die in dieser Materit leicht-  
 lich/ vnd mit Lust schwägen / die sind keines  
 guten Gewissens / vnd haben die Furcht  
 Gottes nicht vor Augen / sollen auch für  
 keine geistliche vnd tugendhafftē Menschen  
 gehalten werden/ wann schon scheinet daß  
 sie ihren Beruff mit sonderlicher Streng-  
 heit führen. Auch wann schon die Laster of-  
 fenbahr vnd bekandt sind / wann man not-  
 wendig darvon handeln müste/ solte es doch  
 mit einem bedauern / vnd wenig vnd sol-  
 chen Worten beschehen / daß der Abwesen-  
 de dardurch entschuldiget / vnd die Began-  
 genschafft gemindert werde / die das Wi-  
 derspiel



derspiel thun wie S. Jacob sagt / die rühmen sich vmbsonsten ihrer Heiligkeit / Geistlichkeit / vnd Tugend / da sie doch die Farb nicht haben solche zu seyn.

S. Gelasius Papp durch die Frechheit etlicher Verleumbder ist dahin kommen / daß er beschwogen in der ganken Christlichen Kirchen verschreyt worden / vnd ihm nothwendig gewesen / durch offene Schrifften sein Ehr zubeschirmen. Ebenermassen haben den heiligen Papp Simachum die Schmachreden so starck angegriffen / daß so gar die heilige Bischöffe / als S. Petrus Bischoff zu Ravenna / vnd S. Laurentius Bischoff zu Meyland mit ihm nichts zuhandlen haben wollen / dergleichen dann auch dem H. Papp Vigelio beschehen. Die Bücher sind voll / vnd gibt es die Erfahrung / daß diesem also ist ; welches vns dann lehret / daß wir solche gemeine Geschrey so zu vnserer Brüder Schaden gereichen nit Glauben zustellen sollen.

Vnd solle sich keiner entschuldigen / es sind ihrer viel die von dieser vnd jener Sachen reden / dann die Liebe erfordert / daß



alsdann wir vnseren Gunst vnseren Brü-  
 dern erzeigen / wann ein Gut oder Haus  
 so meinem Nächsten zustehet / brennet / so  
 sind wir schuldig auß nachbarlicher Liebe / so  
 gut wir können / beyzuspringen. Vielmehr  
 aber sind wir schuldig / wann vnserer Neben-  
 menschen vff vielerley Weiß vnd ohne  
 Grund verkleinert werden solches zuthun /  
 in deme vns vornemblich so leichtlich ist  
 zuhelffen; als wann wir es nicht glauben;  
 oder vnser Vrtheil vnd Ausspruch vffschie-  
 ben / beneben etwas darzu reden / damit  
 solch Geschrey gemindert werden kan; als  
 da ist / damit ich mich nicht vergreiffe wie  
 anderemahl / so wil ich längere Zeit warten  
 ein solches zu glauben was das gemeine  
 Geschrey mit sich bringet. Vielmahlen sind  
 dergleichen Geschrey so nur fundiert  
 falsch befunden worden; last vns warten  
 was vns künfftige Wochen oder Monat  
 lehren werde. Mit diesen vnd andern der-  
 gleichen Reden werden wir so viel zuregen  
 bringen / daß durch vnser Thürlein die  
 Wassergüß der Verleumdung vnserer  
 Brüder nicht einlauffen werden.

Von



## Von den läßlichen Sünden.

**N**ad daß nothwendig seye wann ein Todtsünd begangen wird / daß augenscheinlich eins von den zehen Gebotten verbrochen werde / die läßliche können in der Beicht wol verschwiegen / oder wie der Beichtende vermeynt gesagt werden ; sind die jenige / so ihn in einer schwehren Sach den zehen Gebotten kein Abbruch thun ; wie da sind die Fluch so gemeinlich vnder Eltern geschehen / das ohnnöthige Schweren / die Ungedult / Dissimulation, oder willige Übersetzung / Bekümmerung / Strittigkeiten in Vorzug / Überlastigung / Lügen / vnd andere mehr dergleichen / so wie man sieht / vnder Inheimischen / vnd bekandten Leuten beschehen / welche ob sie zwar in der Vollkommenheit nicht begriffen / doch Gott fürchte.

Wann der Beichtende weil er keine grosse Sünden vff sich hat / die läßliche allein beichten wil / solle er ein Schmerzen vnd Vorsatz erwecken / sich zu besseren / zum

D iij

wenigsten



wenigsten wann er wil von einer derselben  
vnd ist kein grosse Schuldigkeit ein starcken  
Borsatz von allen deren geringen Sünden  
so gebeicht werden/zumachen.

Zu mehrer Erkandnuß dessen / vnd dar  
mit man den Vnderschied zwischen den  
läßlichen Sünden machen möge / wird  
gut seyn zu discurren durch die sieben  
Todsünden.

In der Hoffarth / so groß vnd übermäf-  
fig die Begierde des Nahmens / Ehr vnd  
engerer Gürtreffligkeit seye / wird doch kein  
Todsünd darauß / wann besagte Begierde  
nicht verursacht daß der geistliche Mann  
verachtet / oder ein anderer höchlich verun-  
ehret / Hand an seine Eltern angelegt / oder  
vff andere Weiß dardurch mit Gedancken /  
Wercken vnd Worten eines von den zehen  
Gebotten übertreten wird.

In dem Geiz so grosse Begierde als ei-  
ner haben kan frembde Güter zu haben /  
wann solche ihm nicht verursacht etwas  
durch Diebstahl / oder ohngerechte Mittel  
zuhalten / so ist kein Todsünd darbey.

Im Zorn / es betrübe vnd bekümmere /  
oder



oder habe Widerwillen gegen einen andern wie er wil/wann er ihme nur nicht die Anwesenheit eines grossen Übels/oder die Abwesenheit eines grossen Guts auß Haß wünschet / oder in einem von diesen ein Gefallen erägt/so ist kein Todtsünd darben.

So faul vnd nachlässig einer seye/wann er nicht dardurch angetrieben wird an Feyertagen die heylige Mess nicht zu hören/oder andere schwere Schuldigkeiten abzurichten so im Gesez vnd Gebott von grosser Erhebligkeit begriffen sind/ der thue kein Todtsünde.

In fleischlichen Sünden / so vnflätige vnd schändliche Einbildungen/ Gedancken vnd Bewegungen einer auch empfinden mag / wann er den Willen nicht hat solche ins Werck zu setzen/oder ein beharrliche Belustigung in diesen Lasteren/vnd dero Arten (so sich in dem 6. Gebott befinden) empfindet/thut kein Todtsünd.

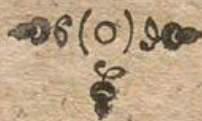
Im Fraß vnd Völlerey so viel als einer begehre/oder auch habe an köstlichen Spelosen/vnd Trancck wann er kein gebottenes Faßen bricht/sich nicht vollsaufft / oder der

D iiii Gesunde



Gesundheit der Seelen oder Leibs ein mercklichen Schaden zufügt/ der thut kein Todtsünd.

Im Meyd vnd Haß wann einer seinem Nächsten kein groß Vbel anwünscht/ oder ihme ein grossen Vnglimpff / oder hohe Verachtung / oder anders dergleichen bringet der thut kein Todtsünd / welcher gleichmässig Stell hat in der Euffe sucht wann einer wil seyn / oder zum wenigsten angesehen seyn / als ein anderer / wann er sich nicht vngerichter Mittel darzu zulangen gebrauchet. Diese Verbrechen werden Todtsünden genennet/ weil es Anfechtungen vnd Begierden sind / welche den Menschen leichtlich betriegen / damit er in schwehre Laster oder Sünden falle.



Wie



Wie ein jeder die Schuldigkeiten seines Ampts wissen könnte / vnd was für ein Mann der Beichtvatter seyn solle / der genugsamb seye in allem den Beichtenden zube-  
frieden.

**W**elcher ein oder mehr Tempier hat/der sehe zu/was solche für absonderliche Geses vnd Schuldigkeiten so von Fürsten vnd Herren / so wol Geistlich als Weltlichen verordnet worden/begreifen; frage gelehrte Leute / erforsche bey Erfahrenen / vnd Gottesfürchtigen / vnd besteiße sich das Licht vnd Wissenschaft in diesem Theil der Beicht/oder auffer derselben in Berathschlagung mit einem oder mehr Gelehrten zu erhalten/damit er hernacher ohne Scrupul,oder Beschwerd einem jeden Beichtvatter so approbirt ist / wann er schon nicht gelehrt vnd erfahren/könte beichten. Dann einmahl aewiß ist / daß die grosse Wissenschaft sonder studieren oder Berathschlagung der Beichtende überkommen hat/dem  
D      W      Mangel



Mangel der Wissenheit des Reichvatters  
ersee.

Die armen Kinder / in einer Haushaltung / Bauren / Diener. vnd Weiber / welche kein Theil haben an Politischen Handlungen köndten ihr Gewissen befriedigen mit einem jeden Reichvatter so approbiert / vnd von dem Bischoff gestelt worden / ohne vieler Nachgrüblen / ob sie genugsam seyen oder nicht.

So ist auch ein jeder dem jenigen genugsam welcher sich recht berathschlagt / vnd Wissenschaft hat seiner Schuldigkeit / so er nur das Herk / vnd sich entschlossen hat selbiges zu vollziehen.

So seye dann die allgemeine Regel / das diejenige so außershalb deren gemeinen Sätzen des Schwähren / vnd Fluchens / Ungehorsamme / Entehrung der Festtragen / fleischlichen Begierden / gemeinen Diebstählen / vnd anderen dergleichen Lasteren / andere Sahl in seinem Gewissen befindet / so nicht so gar bekandt / als von Verhinderungen / Ehesachen Gelübten / Kauffen vnd Verkauffen / Contracten vñ Handlungen  
Testa



Testamenten sachen/ Erbschafften / vnd was  
dieser Art mehr sind / so ein sonderbare  
Schwehre vnd Wichtigkeit in sich haben/  
der ist schuldig vor Geistlichem vnd Welt-  
lichem Recht / auch seines Gewissens we-  
gen mit gelehrten Theologis zuvor oder  
nach der Beicht sich vnderreden vnd zu vn-  
derrichten/oder zum wenigsten ein Vorsatz  
solches zuthun zu machen/was sie in einem  
oder andern werden geschlossen haben.  
Vnd vff diese Weiß ist einem ein jeder  
Beichtvatter genugsamb zu Erlangung  
der Wirkung des Sacraments der  
Beicht. Dann weilen der Gebrauch der  
Buß allen Glaubigen gemein seyn solle in  
allen Orthen der Welt/vnd dem gemeinen  
Wesen nach / nicht gar viel der Gelehrten  
sondern wenig befunden werden. So hat  
vnsrer Heyland Jesus Christus nicht ge-  
wolt daß man andern Fleiß anwenden/  
auch vnsrer Vernunft vns nicht lehren  
thut daß man schuldig seye mehrers zu  
thun. Worauß erhellet daß kein glaubiger  
Mensch in der Kirchen Gottes deme nicht  
schwehre seye durch sich / oder ein dritte

**D** vff **P**ersonen



Person/mit Worten oder Schrifften/ sel-  
ne absonderliche Zweifel in Berathschla-  
gung mit gelehrten Leuten zu erläuteren.  
Mit dieser Wissenschaft vnd Vorsatz der-  
selben zu leben / vnd zu verrichten was zu  
thun seyn möchte / wird der Mangel der ge-  
ringern Wissenheit des Beichtvatters er-  
setzt. Dann nach erzählten Sünden im  
übrigen vff Erscheinung der rechtmässigen  
Bereitung / haben sich der Beichtvatter  
vnd Beichtkind vff dasjenige zu bemühen/  
was die Lehrer der Kirchen zu verrichten  
befehlen werden.

In Fällen so verständigen Leuten / etwas  
beschwerlich wegen Ehr vnd Guts vorkom-  
men / solle der Zweifel auff das Papier ge-  
setzt / vnd zween oder drey gelehrten Theo-  
logis, so in den Gewissensfällen mehrmah-  
len sich exerciret / zugestellt / ihre Meynung  
bengezeigt / auch etwan von hohen Tribuna-  
lien / Städten vnd Bisthümern / alwa sie  
wohnen approbiert werden ; denn außser  
solcher Vorsorg kan weder der Beichtvat-  
ter / noch der Beichtende sich nicht genug-  
sam versichern ; wellen einmahl zu diesem  
Werk



Werd nicht ein jeder Doctor oder Gradu-  
irter in Theologia, auch nicht jeder Predi-  
ger so hoch als er auch scheinen mag / genn-  
sam ist / in deme die tägliche Erfahrung mit  
bringt / daß viel graduierte gelehrte Leuch-  
vnd Prediger in zweiffelhaften Sachen/  
kein saten Aufschlag / oder da der Streit  
von Simonia / Wucher / Ehesachen / Er-  
stattung / vnd anderen dergleichen ist / einige  
Sicherheit geben können. Es ist ein grosser  
Vunderschied zwischen den Disputationen  
der Theologorum, auch den Subtilitäten/  
Wolredenheit / vnd grosser Gelehrtheit der  
Predigern; Vnd dann deme was zu Ent-  
schendung der schweren Fählen des Bewis-  
sens erfordert wird / dann hierinnen muß  
man / was das natürlich Recht / der Pabsten/  
vnd Concilien Sagungen / das Jus Cano-  
nicum oder Geistliche Recht / die Vnord-  
nungen vnd Sagungen der Weltlichen  
Fürsten / die Ordnungen der Bischoffen/  
die Gewonheiten der Vöcker / vnd anderer  
tausend Zuehörten beobachten; Daß also  
einer ein grosser Theologus in den Dispu-  
tationen der Vniuersitäten / vnd fortreff-



licher Prediger/ vnd Aufleger der heyligen  
Schrift / doch zu Entscheidung schwerer  
Fällen des Bewissens / oder die recht Ver-  
nunfft/ Erfahrung/ Belertheit/ vnd ap-  
plication zu diesem Ampt ganz vntauglich  
seyn kan.

Ist demnach vonnöthen daß 3. oder 4.  
derjenigen Personen wie gesagt vber sol-  
chen schweren Fall Rätlich befragt sollen  
werden / nach welcher schriftlichen Auf-  
spruch der Beichtende/ das Bewissen stillen  
kan / wann schon einer oder der ander/ ande-  
rer Meinung seyn möchte.

### Wie der Vorsatz der Besserung beschaffen seyn solle.

**I**n der Attrition, vnd Contrition,  
oder vollkommen vnd vnvolkom-  
men Reu vnd Leud vber die Sün-  
den vnd wie solche zu thun seynd/  
wird im 11. Capit. hernach zu Anfang des  
dritten Buchs folgen/ die weilen aber in die-  
sem Vortrag das beschwerlichste ist der Vor-  
satz